

POLITISCHE GEMEINDE



Weisungen für die Benützung der Gemeindefahne Beckenried

vom 28. Juni 2010

Weisungen für die Benützung der Gemeindefahne Beckenried

vom 28. Juni 2010

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst

gestützt auf Artikel 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974¹,

folgende Weisungen:

I. Allgemeines

Art. 1 *Aufbewahrung*

Die Gemeindefahne wird im Gemeindehaus Beckenried aufbewahrt. Sie wird vor einem Anlass vom Fahnenträger während den Bürozeiten abgeholt.

Art. 2 *Fahnenträger und Fahnenwache*

¹ Die Gemeindefahne wird durch einen vom Gemeinderat gewählten Fahnenträger getragen. Bei Verhinderung des Fahnenträgers kann durch den Gemeinderat ein Vertreter bestimmt werden.

² Die Fahnenwache wird von einer 2-er Delegation des Gemeinderates gehalten.

II. Gemeindefahneneinsatz

Art. 3 *Einsatz der Gemeindefahne*

a) Einzüge

Vereine, Gruppen und Einzelpersonen werden bei Einzügen in die Gemeinde mit der Gemeindefahne und zusammen mit der Feldmusik sowie den übrigen Dorfvereinen begleitet.

Vereine, Gruppen und Einzelpersonen werden mit einem Einzug geehrt, wenn sie an einem Eidgenössischen Fest, an Schweizer Meisterschaften, an einem Unspunnenfest oder an einem anderen nationalen Anlass teilgenommen haben.

Gruppen oder Einzelpersonen müssen Mitglieder eines Beckenrieder Vereins sein oder in Beckenried Wohnsitz haben.

b) Festanlässe zu Wahlfeiern

Bei Festanlässen zu Wahlfeiern von Gemeindemitgliedern in kantonalen und eidgenössischen Ämtern ist die Gemeindefahne dabei.

Es sind dies folgende Ämter:

- Landammann
- Regierungsrat
- Landratspräsident
- Nationalrat/Nationalratspräsident
- Ständerat/Ständeratspräsident
- Bundesrat/Bundespräsident
- Bundesrichter/Bundesgerichtspräsident

c) Beerdigungen

Die Gemeindefahne begleitet verstorbene Gemeindemitglieder, welche im Dienste der Gemeinde standen. Der Trauerflor wird bei Beerdigungen an der Gemeindefahne angebracht.

Es sind dies folgende Gemeindemitglieder (aktive und ehemalige):

- Landräte
- Regierungsräte
- Richter
- Gemeinderäte
- Gemeindeschreiber
- Friedensrichter
- Gemeindeweibel
- Fahnenträger

Zudem begleitet die Gemeindefahne Angestellte der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei, Gemeindebauamt, Gemeindetiefbauamt, Gemeindesteuerverwaltung, Gemeindebuchhaltung) und der Gemeindedienste Beckenried, welche während dem Anstellungsverhältnis sterben.

III. Entschädigung

Art.4 *Entschädigung des Fahnenträgers*

Die Entschädigung des Fahnenträgers richtet sich nach dem jeweilig gültigen Reglement über die Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für besondere amtliche Funktionen (Entschädigungsreglement) der Politischen Gemeinde Beckenried sowie den Beschlüssen des Gemeinderates.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5 *Detailbestimmungen*

Der genaue Ablauf des Einzugs der Dorfvereine und die Details für das Tragen der Fahnen werden im Anhang 1 geregelt.

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Weisungen für die Benützung der Gemeindefahne Beckenried werden alle bisherigen Bestimmungen betreffend die Benützung der Gemeindefahne Beckenried aufgehoben.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

6375 Beckenried, 28. Juni 2010

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

¹ NG 171.1